



JA zum Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen

Die SP unterstützt den Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen, über den wir am 7. März abstimmen. Es braucht in diesem Bereich Leitplanken für eine schweizweit einheitliche Gesetzgebung. Die vorliegende Verfassungsbestimmung ist eine pragmatische Vorlage, welche die Würde und die Persönlichkeit des menschlichen Wesens wahrt und gleichzeitig die Freiheit der Forschung respektiert und regelt.

Einheitliche und erschöpfende Lösung. Die rechtliche Situation zur Forschung am Menschen in der Schweiz ist heute insgesamt unbefriedigend. Die Gesetzgebung ist uneinheitlich und lückenhaft. Auf Bundesebene gibt es zwar Gesetze, allerdings nur zu einzelnen Teilbereichen. Kantonal gibt es teilweise gar keine Vorschriften. Und in Bereichen, in denen es welche gibt, sind diese höchst unterschiedlich ausgestaltet. Der Verfassungsartikel ist der erste notwendige Schritt, um die Forschung am Menschen landesweit einheitlich zu regeln.

1. Die oberste Zielsetzung des neuen Verfassungsartikels ist es, die Würde und die Persönlichkeit des menschlichen Wesens in der Forschung zu schützen: **Schutz der Würde und Persönlichkeit.** Dies ist von Bedeutung, da der Mensch in der Forschung fremden Interessen ausgesetzt ist, persönliche Informationen preisgibt und Belastungen auf sich nimmt.
2. Ausserdem muss die Forschungsfreiheit gewahrt und die Bedeutung der Forschung am Menschen für Gesundheit und Gesellschaft soll berücksichtigt werden: **Verantwortungsvoller Umgang mit der Forschungsfreiheit.** Eingeschränkt wird die Freiheit der Forschung dann, wenn sie die Würde und Persönlichkeit der Menschen tangiert.

Darum geht es:

Der Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen gibt dem Bund die Kompetenz für die Ausarbeitung eines Gesetzes. Er schafft damit die Grundlage für gesamtschweizerisch einheitliche Bestimmungen. Primär wird das Ziel verfolgt, die in ein Forschungsvorhaben einbezogenen Menschen in ihrer Würde und Persönlichkeit zu schützen. Überdies sieht der Verfassungsartikel vor, die Forschungsfreiheit zu wahren.